



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>21. HGB-FA / 02.02.2015 / 12:45 – 14:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – HGB-Reform – Gesetzesentwurf BilRUG</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion des Regierungsentwurfs BilRUG</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>21_04_HGB-FA_HGB-Reform_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
21_04	21_04_HGB-FA_HGB-Reform_CN	Cover Note
21_04a	21_04a_HGB-FA_HGB-Reform_Synopse_A3	Synopse der Änderungsvorschläge gemäß Regierungsentwurf
21_04b	21_04b_HGB-FA_HGB-Reform_BilRUG-E	Regierungsentwurf BilRUG_ <b>versendet am 08. Januar 2015</b>

Stand der Informationen: 23.01.2015.

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Der HGB-FA wird über die Vorschläge des Regierungsentwurfs des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, insbesondere über die Änderungen zum Referentenentwurf, informiert. In der Sitzung soll entschieden werden, ob der HGB-FA eine Stellungnahme beim Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einreichen wird. Wenn ja, soll diskutiert werden, welche Themen in die Stellungnahme aufgenommen werden sollen.

### 3 Stand des Projekts

- 3 Die neue europäische Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (im Folgenden „Richtlinie“) ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Zur Umsetzung der Richtlinie hat das BMJV mit Stand vom 27. Juli 2014 den Referentenentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (im Folgenden „BilRUG-E“) herausgegeben. Zu diesem Entwurf hat der HGB-FA am 6. Oktober 2014 gegenüber dem BMJV eine Stellungnahme abgegeben.



- 4 Am 7. Januar 2015 wurde der Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (im Folgenden „BilRUG-RE“) veröffentlicht. Eine Befassung im Bundesrat soll am 6. März 2015 erfolgen. Etwaige Rückmeldungen und Kommentare des DRSC zum Regierungsentwurf an das BMJV sollten daher bis Mitte/Ende Februar erfolgen.
- 5 Der IFRS-FA wird in seiner 35. Sitzung am 5. Februar 2015 über die Vorschläge des BilRUG-RE informiert, soweit diese die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen betreffen.

#### 4 Weitere Hinweise

- 6 Die Sitzungsunterlage **21\_04a** enthält eine Synopse der geltenden Rechtsvorschriften, der Vorschläge gemäß BilRUG-E, die Anmerkungen des HGB-FA in der Stellungnahmen zum BilRUG-E, der Vorschläge gemäß BilRUG-RE sowie ggf. Anmerkungen der Projektmanagerinnen zu diesen Vorschlägen.
- 7 In der Sitzungsunterlage 21\_04a werden folgende Abkürzungen verwendet:
  - HGB-E, PubIG-E, GmbH-E, AktG-E – im Referentenentwurf vorgeschlagene Vorschriften
  - HGB-RE, PubIG-RE, GmbH-RE, AktG-RE - im Regierungsentwurf vorgeschlagene Vorschriften.
- 8 Um die Änderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf kenntlich zu machen, werden die neuen Textpassagen in der Sitzungsunterlage 21\_04a, Spalte „Regierungsentwurf BilRUG (BilRUG-RE)“ fett markiert.
- 9 Zusätzlicher Hinweis eines IFRS-FA-Mitglieds zum BilRUG-E:

§ 290 HGB soll durch das BilRUG nicht geändert werden. § 271 Abs. 2 HGB verweist zur Definition des verbundenen Unternehmens auf § 290 HGB. Der durch BilMoG geänderte § 290 HGB schließt durch Abs. 2 Nr. 4 Zweckgesellschaften (ohne Spezialfonds) in den Kreis der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen ein. Die Gesetzesbegründung zum BilMoG (vgl. Drucksache 16/12407, S. 89) zieht hierzu IAS 27/SIC 12 heran (kein dynamischer Verweis), die mit IFRS 10 nicht deckungsgleich sind. Es wäre daher empfehlenswert, dass in der Gesetzesbegründung zum BilRUG eine offenerere Auslegungsmöglichkeit geboten wird, die auch das Heranziehen von IFRS 10 erlaubt.